

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

# **Reglement**

über das

## **Bestattungswesen und den Friedhof**

(Bestattungs- und Friedhofreglement)

vom 26. Oktober 1998

Revision vom  
25. April 2005  
27. April 2015



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b><u>1. Allgemeine Grundsätze</u></b>	
§ 1 Ziel	1
§ 2 Inhalt	1
§ 3 Geltungsbereich	1
§ 4 Organisation / Zuständigkeit	2
§ 5 Bestattungsbüro	2
§ 6 Friedhof	2
<b><u>2. Meldepflicht</u></b>	
§ 7 Anmeldung des Todesfalls	2
<b><u>3. Bestattungswesen</u></b>	
§ 8 Recht auf Bestattung	2
§ 9 Bestattungsart	3
§ 10 Wahl der Bestattung	3
§ 11 Bestattungsort	3
§ 12 Gestaltung der Beisetzungsfeier	3
§ 13 Überführung und Aufbahrung	3
§ 14 Beisetzungsfristen	3
§ 15 Säрге	4
<b><u>4. Friedhof</u></b>	
§ 16 Friedhofteam	4
§ 17 Grabstätten	4
§ 18 Verzeichnis der Grabstätten	4
§ 19 Grabmäler	5
§ 20 Grabunterhalt	5
§ 21 ordnungswidrige Grabanlagen / verwehrloste Gräber	5
§ 22 Belegungsdauer	5
§ 23 Exhumierung	6
§ 24 Verlegung von Urnen	6
§ 25 Räumung von Grabfeldern	6
§ 26 vorzeitige Grabaufhebung	6

## **5. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 27	Gebühren	7
§ 28	Haftung	7
§ 29	Beschwerde	7
§ 30	Verordnung	8
§ 31	Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 32	Inkraftsetzung	8

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 12 der Gemeindeordnung vom 28. April 1998 folgendes Reglement:

## **1. Allgemeine Grundsätze**

### **§ 1 Ziel**

Die Gemeinde Reinach will

- für die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde eine unentgeltliche Bestattung anbieten
- dem Bedürfnis nach unterschiedlichen Bestattungsmöglichkeiten Rechnung tragen
- die rasche Abwicklung der Vorgänge zwischen Tod und Bestattung sowie eine würdige Beisetzung sichern
- die Beisetzung auf dem Friedhof denen ermöglichen, die zur Gemeinde Reinach in naher Beziehung stehen
- den Friedhof als einen Ort des stillen Verweilens, des Gedenkens und der Besinnung gestalten und erhalten
- die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend die Registrierung der Todesfälle sowie das Bestattungs- und Friedhofswesen gewährleisten.

Dieses Reglement schafft die für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Grundlage.

### **§ 2 Inhalt**

Dieses Reglement regelt die Vorgänge zwischen Tod und Bestattung, die Voraussetzungen für die Benützung des Friedhofs, die verschiedenen Möglichkeiten der Beisetzung sowie die Benützung, Kosten, Gestaltung und Pflege der Grabstätten.

### **§ 3 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für alle Personen, die in der Gemeinde sterben oder hier bestattet werden.

#### **§ 4 Organisation / Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er entscheidet die Grundsatzfragen beim Vollzug dieses Reglementes.

<sup>2</sup>Soweit eidgenössische und kantonale Bestimmungen zur Anwendung gelangen, sorgt er für deren Vollzug.

#### **§ 5 Bestattungsbüro**

<sup>1</sup>Das Bestattungsbüro erledigt im Auftrag des Gemeinderates die Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens.

<sup>2</sup>Es nimmt die Anmeldung eines Todesfalles entgegen und leitet die für die Bestattung erforderlichen Massnahmen ein.

#### **§ 6 Friedhof**

Das Friedhofsteam ist verantwortlich für die Beisetzung sowie für die Beaufsichtigung, Verwaltung, Gestaltung und Pflege des Friedhofs.

### **2. Meldepflicht**

#### **§ 7 Anmeldung eines Todesfalls**

<sup>1</sup>Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen von den Personen, denen nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung die Pflicht zur Anzeige obliegt, beim Bestattungsbüro anzuzeigen.

<sup>2</sup>Leichenfunde sind direkt und unverzüglich der Polizei zu melden.

### **3. Bestattungswesen**

#### **§ 8 Recht auf Bestattung**

<sup>1</sup>Personen, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde wohnhaft waren oder in der Gemeinde<sup>1</sup> starben, haben das Recht, in Reinach bestattet zu werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine auswärts wohnhafte und verstorbene Person in der Gemeinde bestattet werden kann.

---

<sup>1</sup> § 5 Absatz 1 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931

## **§ 9 Bestattungsart**

Für die Bestattung stehen zwei Möglichkeiten zur Wahl, nämlich Erd- und Feuerbestattung.

## **§ 10 Wahl der Bestattung**

<sup>1</sup>Die Bestattungsart richtet sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

<sup>2</sup>Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.

<sup>3</sup>Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene entscheidet das Bestattungsbüro.

## **§ 11 Bestattungsort**

<sup>1</sup>Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

<sup>2</sup>Urnen können im Einverständnis mit dem Grundeigentümer / der Grundeigentümerin auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden.

<sup>3</sup>Das Verstreuen der Totenasche ist ausserhalb des Siedlungsgebietes erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

## **§ 12 Gestaltung der Beisetzungsfeier**

Organisation und Gestaltung der Bestattungsfeier ist Sache der Hinterbliebenen.

## **§ 13 Überführung und Aufbahrung**

Die Verstorbenen werden, sofern keine medizinischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen, nach Möglichkeit sofort, spätestens aber 48 Stunden nach Eintreten des Todes in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium überführt.

## **§ 14 Beisetzungsfristen**

<sup>1</sup>Erdbestattungen erfolgen frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach dem Hinschied oder Auffinden einer Leiche.

<sup>2</sup>Frühere Bestattungen sind zulässig, wenn eine Autopsie stattgefunden hat oder ein Arzt die Unbedenklichkeit attestiert.

## **§ 15 Särge<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Beschaffung des Sarges ist Sache der Hinterbliebenen.

<sup>2</sup>Ist ein Nachlass überschuldet und sind die Hinterbliebenen nicht in der Lage, für die Kosten des Sarges aufzukommen, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die einfachste Ausführung, die auf dem Markt im Raume Nordwestschweiz erhältlich ist.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Särge für die Erdbestattung zugelassen sind.

<sup>4</sup>Bei Kremationen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums.

## **4. Friedhof**

### **§ 16 Friedhofsteam**

<sup>1</sup>Das Friedhofsteam sorgt für die Aufbahrung der Verstorbenen und eine würdige Beisetzung.

<sup>2</sup>Durch sorgfältige Planung, Gestaltung und Pflege der Anlage macht es den Friedhof zu einem Ort des stillen Verweilens, der Besinnung und des Gedenkens. Es führt einen Friedhofplan.

### **§ 17 Grabstätten**

<sup>1</sup>Für die Beisetzung von Särgen und Urnen stehen auf dem Friedhof folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Normalgräber
- Kindergräber
- Familiengräber
- Familienurnengräber
- Normalurnengräber
- Urnennischen
- Urnengemeinschaftsgrab.

<sup>2</sup>Die Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich.

### **§ 18 Verzeichnis der Grabstätten**

Das Bestattungsbüro führt ein Verzeichnis der Grabstätten.

---

<sup>1</sup> Revidiert gemäss ERB vom 27. April 2015



## **§ 19 Grabmäler**

<sup>1</sup>Bei der Gestaltung der Grabmäler ist das harmonische Gesamtbild des Friedhofes zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg Bestimmungen bezüglich Grösse und Material der Grabmäler.

## **§ 20 Grabunterhalt**

<sup>1</sup>Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes sowie der Urnennischenwand.

## **§ 21 ordnungswidrige Grabanlagen / verwahrloste Gräber**

<sup>1</sup>Das Friedhofsteam ist berechtigt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.

<sup>2</sup>Bei ordnungswidrigen Grabanlagen und verwahrlosten Gräbern werden die Hinterbliebenen schriftlich zur Beseitigung des Zustandes aufgefordert.

<sup>3</sup>Führt diese Aufforderung nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Gemeinde berechtigt, die Ordnungswidrigkeit bzw. Verwahrlosung zu Lasten der Hinterbliebenen zu beseitigen und vorschriftswidrige Grabmäler zu entfernen.

## **§ 22 Belegungsdauer<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Belegungsdauer beträgt für

- Normal- und Kindergräber sowie Urnennischen 20 Jahre
- Familiengräber 50 Jahre
- Familiengräber auf dem Dorffriedhof 40 Jahre.

Die Belegungsdauer von Kindergräbern kann vom Gemeinderat auf Antrag hin einmal um 10 Jahre und vorbehältlich genügend Platz anschliessend um weitere 10 Jahre, jene von Familiengräbern auf dem Dorffriedhof um maximal 10 Jahre bis längstens ins Jahr 2025 verlängert werden; in den übrigen Fällen kann sie nicht verlängert werden.

<sup>2</sup>Nachträgliche Erdbestattungen in bestehenden Gräbern setzen eine Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren, nachträgliche Urnenbestattungen eine solche von mindestens 10 Jahren voraus.

---

<sup>1</sup> Revidiert gemäss ERB vom 25. April 2005

<sup>3</sup>Ausnahmen sind bei Urnen möglich, wenn die Hinterbliebenen schriftlich vom Ablauf der Belegungsdauer Kenntnis genommen haben.

### **§ 23 Exhumierung**

<sup>1</sup>Sarggräber dürfen während der Belegungsdauer nicht geöffnet werden.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben Ausnahmen bei gerichtlicher Anordnung.

### **§ 24 Verlegung von Urnen**

<sup>1</sup>Auf Gesuch und gegen Erstattung der Kosten können Urnen, sofern sie nicht aus leicht verweslichem Material gefertigt sind, aus dem Grab wieder entnommen werden.

<sup>2</sup>Das aufgehobene Grab ist auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Daueranpflanzung zu versehen.

### **§ 25 Räumung von Grabfeldern**

<sup>1</sup>Nach Ablauf der Belegungsdauer gemäss § 22 werden die Gräber aufgehoben.

<sup>2</sup>Die Räumung von Grabfeldern wird öffentlich bekanntgegeben.

<sup>3</sup>Den Angehörigen wird ausreichend Zeit eingeräumt, um Grabmäler, Urnen und Pflanzen zu entfernen.

<sup>4</sup>Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die Gräber von der Gemeinde abgeräumt. Sie kann über alles, was von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden ist, frei verfügen.

### **§ 26 vorzeitige Grabaufhebung**

<sup>1</sup>Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Grab vorzeitig aufgehoben werden.

<sup>2</sup>Bei Erdbestattungen ist die Aufhebung frühestens 20 Jahre nach der letzten Beisetzung möglich.

<sup>3</sup>Das aufgehobene Grab ist auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Daueranpflanzung zu versehen.

## **5. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 27 Gebühren<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Für die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde sind folgende Leistungen der Beisetzung in einem Kindergrab, Reihenerdbestattungsgrab bzw. Urnenreihen-  
grab, der Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab unentgeltlich:

1. die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum während 72 Stunden
2. die Benützung der Kapelle für die Trauerfeier
3. die Bestattung
4. die Belegung eines Grabes gemäss Abs. 1
5. die Schliessplatte für die Urnennische (ohne Schrift)
6. die provisorische Beschriftung des Grabes bzw. der Urnennische.

<sup>2</sup>Die Gemeinde beteiligt sich, soweit Einwohner und Einwohnerinnen betroffen sind, an folgenden Kosten:

1. Überführung der Leiche auf den Friedhof
2. Überführung der Leiche vom Sterbeort in den Kantonen Basel-Landschaft oder Basel-Stadt und der Gemeinde Dornach ins Krematorium Basel, die Kremation und die Rückführung der Urne auf den Friedhof.

<sup>3</sup>Im übrigen werden für Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglementes kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann für bestimmte Personengruppen Kostenreduktionen festlegen.

### **§ 28 Haftung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen.

<sup>2</sup>Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Bepflanzung von Gräbern Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen beschädigt, haftet der Verursacher bzw. die Verursacherin für den entstandenen Schaden.

### **§ 29 Beschwerde**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement vom Bestattungsbüro und dem Friedhofteam erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

---

<sup>1</sup> Revidiert gemäss ERB vom 27. April 2015

<sup>2</sup>Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

### **§ 30 Verordnung**

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Verordnungen.

### **§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle widersprechenden früheren Erlasse und insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27. September 1982 aufgehoben.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 26. Oktober 1998

## **Einwohnerrat Reinach BL**

Barbara Frei  
Präsidentin

Elsbeth Frei-Graf  
Sekretärin

Das vorstehende Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof (Bestattungs- und Friedhofreglement) ist mit Verfügung Nr. 533 vom 1. Februar 1999 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt worden.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss Nr. 92 an der Gemeinderatssitzung vom 9. Februar 1999 auf den 1. März 1999 in Kraft gesetzt.

**Gemeinderat Reinach BL**

Dr. Eva Rüetschi                      Othmar Gnös  
Gemeindepräsidentin              Gemeindeverwalter

Die vom Einwohnerrat am 25. April 2005 beschlossene Revision wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 8. August 2005 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat rückwirkend per 1. August 2005 in Kraft gesetzt.

Die vom Einwohnerrat am 27. April 2015 beschlossene Revision wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 25. September 2015 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2015 per 01. Januar 2016 in Kraft gesetzt.